

# Wanderausstellung

## „Sara sei dein Name!“

Ausgrenzung und Diskriminierung  
der Verdener Juden

### Reichsgesetzblatt

Teil I

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juni 1938	Nr. 91
	Inhalt	Seite
14. 6. 38	<u>Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz</u> .....	627
14. 6. 38	Zweite Verordnung über den Warenverkehr mit Österreich .....	628
14. 6. 38	Verordnung über die Einführung des Schriftleitergesetzes im Lande Österreich .....	629
15. 6. 38	Verordnung über die Einführung der Gesetze zur Förderung des Fremdenverkehrs im Lande Österreich .....	630

#### Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz. Vom 14. Juni 1938.

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

#### Artikel I

##### § 1

(1) Ein Gewerbebetrieb gilt als jüdisch, wenn der Inhaber Jude (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333) ist.

(2) Der Gewerbebetrieb einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft gilt als jüdisch, wenn ein oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter Juden sind.

(3) Der Gewerbebetrieb einer juristischen Person gilt als jüdisch,

a) wenn eine oder mehrere von den zur gesetzlichen Vertretung berufenen Personen oder eines oder mehrere von den Mitgliedern des Aufsichtsrats Juden sind,

b) wenn Juden nach Kapital oder Stimmrecht entscheidend beteiligt sind. Entscheidende Beteiligung nach Kapital ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte des Kapitals Juden gehört;

oder wenn ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats Juden sind. Entscheidend ist, wenn er tatsächlich unter dem beherrschenden Einfluss von Juden steht.

##### § 3

Ein Gewerbebetrieb gilt auch dann als jüdisch, wenn er tatsächlich unter dem beherrschenden Einfluss von Juden steht.

##### § 4

(1) Die Zweigniederlassung eines jüdischen Gewerbebetriebs gilt als jüdischer Gewerbebetrieb.

(2) Die Zweigniederlassung eines nichtjüdischen Gewerbebetriebs gilt als jüdischer Gewerbebetrieb, wenn der Leiter oder einer von mehreren Leitern der Zweigniederlassung Jude ist.

##### § 5

Der Reichswirtschaftsminister kann mit Zustimmung des Reichspräsidenten bis 1. April 1940 von der Vorschrift des § 1 Buchstabe a Ausnahmen bewilligen.

##### § 6

Die Vorschriften der §§ 1, 3 und 4 finden auf Vereine, Stiftungen, Anstalten und sonstigen Organisationen, die als Gewerbebetriebe eingetragene Innern bestimmt die Behörden, bei denen das Verzeichnis geführt wird.

##### § 2

Wenn bei einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft am 1. Januar 1938 kein Verzeichnis eingetragen ist, so ist das Verzeichnis bis zum 1. Januar 1939 zu führen.

Das Verzeichnis ist bis zum 1. Januar 1939 zu führen. Innerhalb dieser Frist bestimmen die Behörden, bei denen das Verzeichnis geführt wird.

Eine Ausstellung des Stadtarchivs Verden (Aller)  
in Kooperation mit WABE e.V. und Präventionsrat Verden e.V.

für bergamtliche  
fähigkeit besitzen.

*Wie konnte es gelingen  
eine Gruppe von  
Menschen systematisch  
aus der Bevölkerung  
auszuschließen?*

Nach der „Machtergreifung“ der Nationalsozialisten 1933 begann eine systematische Ausgrenzung und Diskriminierung sozialer Minderheiten. Deutschlandweit und auch in der Stadt Verden wurden körperlich und geistig Behinderte, Sinti und Roma sowie Homosexuelle aus dem öffentlichen Leben verbannt, beraubt und gedemütigt. Eine Gruppe stand dabei besonders im Fokus der Nationalsozialisten – die Juden.

Ausgrenzung und Diskriminierung gipfelten im Holocaust, der 6,3 Millionen Menschen das Leben kostete.

Legitimiert wurde die Entrechtung der Menschen im „Dritten Reich“ mit zahlreichen Gesetzen. Beginnend mit dem **Reichsbürgergesetz 1935**, das die Bevölkerung in zwei Gruppen mit verschiedenen Bürgerrechten einteilte, über Gesetze, die den Verfolgten die wirtschaftliche Lebensgrundlage entzogen, bis zu Gesetzen, die der sozialen Stigmatisierung dienten.

Ausgrenzung und Diskriminierung sind aber nicht nur historische Themen. Auch heute ist die Gesellschaft mit verschiedenen Ausprägungen des Antisemitismus und zunehmendem Rassismus sowie neuen Formen der Stigmatisierung konfrontiert. Vor dem Hintergrund der historischen Ereignisse geraten die heutigen Entwicklungen umso deutlicher in den Blick. Ausgrenzung und Diskriminierung gefährden das friedliche und demokratische Zusammenleben – damals wie heute.



Deportation 1941;  
Institut für die  
Geschichte der  
deutschen Juden;  
Schenkung  
Prof. Lorenz,  
Sig. NS00015

Die Ausstellung besteht aus zehn Roll-Ups (je 85 x 220 cm) und kann beim Stadtarchiv Verden ausgeliehen werden.

Weitere Informationen zu Ausstellung und Begleitprogramm:

[www.verden.de](http://www.verden.de) (Stadtarchiv)

[www.wabe-info.de](http://www.wabe-info.de)

Oder per E-Mail anfordern:

[stadtarchiv@verden.de](mailto:stadtarchiv@verden.de)

## Impressum

### Konzept:

Stadtarchiv Verden (Aller)

### Inhalt und Begleitprogramm:

Stadtarchiv Verden und WABE e.V.

### Gestaltung:

readymade Werbeagentur GmbH

### Gefördert von:

Präventionsrat Verden e.V.

WABE e.V.

Gefördert von



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

In Kooperation mit



Präventionsrat  
Verden e.V.



Verden